

Dampfschiffgesellschaft
des
Vierwaldstättersees.

Verwaltung.

N^o 1296.

Polizist
An *15. Juni* *1912*
Departement
Der Schultheiss

Luzern, den 12. Juni 1912.



An den

hohen Regierungsrat des Kantons

Luzern.

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]
15. VI. 12.

Hochgeachteter Herr Schultheiss!

Hochgeachtete Herren!

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom 13. Mai, ange-

langt den 17. Mai, womit Sie unter Hinweis auf das schwere Schiffs-
unglück der "Titanic" uns um Auskunft ersuchen, über den Stand
der Rettungsvorrichtungen unserer Dampfschiffe. Sie wünschen nament-
lich darüber orientirt zu werden, ob alle Vorrichtungen den bestehen-
den Vorschriften entsprechen und ob dieselben unsererseits auch für
ein grösseres Schiffsunglück als ausreichend betrachtet werden.

Wir beehren uns, Ihnen hierauf Folgendes zu erwidern:

Zunächst stellen wir in formeller Hinsicht in Ueberein-
stimmung mit Ihnen fest, dass die Kontrolle über die konzessionir-
ten Dampfschiffe ausschliesslich Bundessache ist und dass speziell
auch der Erlass von Vorschriften betreffend Rettungsvorrichtungen,
die Kontrolle über die Ausführung derselben und damit auch die
daraus erwachsende Verantwortlichkeit bei den Organen des Bundes
liegt.

Wir begreifen es aber vollauf, wenn auch Sie, trotzdem
Sie durch die Verantwortlichkeit des Bundes gedeckt erscheinen,
sich um die vorliegende Angelegenheit bekümmern. Es ist Ihnen wie
uns bekannt, dass die tadellose Instandhaltung unserer Schiffe und
die Erzielung einer möglichst hohen Sicherheit des Betriebes nicht
nur im Interesse unseres Unternehmens, sondern im Interesse des
Fremdenverkehrs in Luzern und der Centralschweiz überhaupt liegt

und dass Beunruhigungen rücksichtlich dieser Betriebssicherheit, wie sie durch irgendwelche Fahrlässigkeit, aber auch durch unverständige Behauptungen, oder gar durch leichtfertige Anschuldigungen entstehen könnten, zum schweren Schaden nicht nur unseres Unternehmens, sondern unseres Fremdenverkehrs überhaupt führen müssten.

Wir stehen daher nicht an, Ihnen gegenüber die Erklärung abzugeben, dass die durch die eidgenössischen Vorschriften geforderten Rettungsvorrichtungen vorhanden sind, und dass schon früher über diese Vorschriften hinaus schützende Massregeln getroffen waren. In letzter Zeit ist in dieser Beziehung noch Weiteres in Aussicht genommen worden.

Wenn Sie die Frage stellen, ob diese Vorrichtungen unsererseits als auch für ein grösseres Schiffsunglück als ausreichend betrachtet werden, so erklären wir, dass unseres Erachtens alles getan ist, was billigerweise verlangt werden kann. Eine Erklärung für alle Fälle, auch solche höherer Gewalt, kann wohl von uns Niemand verlangen.

Wir benützen diesen Anlass, unsererseits das Gesuch an Sie zu stellen, Sie möchten auch Ihre Organe anweisen, strenge darüber zu wachen, dass die seepolizeilichen Vorschriften, soweit dieselben in die Kompetenz der kantonalen Organe fallen, genau beobachtet werden. Von der strengen Beobachtung dieser Vorschriften, speziell auch mit Rücksicht für die Motorschiffahrt etc., die der kantonalen Aufsicht untersteht, hängt nicht zum wenigsten auch die Sicherheit der unter eidgenössischen Vorschriften stehenden Dampfschiff-Unternehmung ab.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen
Hochachtung!

Dampfschiff-Gesellschaft
des Vierwaldstättersees.

Sturmi,